

Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zur Vorbereitung der Bürgermeister- und Landratswahlen 2015
Vom 20. November 2014

Vorbemerkungen

Die Landkreise, Gemeinden und ihre Organe sowie die Wahlvorschlagsträger treffen vielfältige Pflichten zur Vorbereitung und Durchführung der Bürgermeister- und Landratswahlen. Die folgende Übersicht der wichtigsten Termine enthält daher Hinweise für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung dieser Wahlen. Sie soll die mit den Bürgermeister- und Landratswahlen befassten Personen und Behörden unterstützen und Fehler vermeiden helfen.

Zur Durchführung der Bürgermeister- und Landratswahlen bestimmen die Gemeinderäte und Kreistage den Wahltag (§ 39 Abs. 1 KomWG, § 56 KomWG). Die Wahlen sind frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit des Bürgermeisters/Landrats durchzuführen (§ 50 Abs. 1 S. 1 SächsGemO, § 46 Abs. 1 SächsLKrO).

Zur Vereinfachung der Durchführung der Wahlen wird den Kommunen als einheitlicher Wahltermin der 7. Juni 2015 und als Termin für einen etwa notwendigen zweiten Wahlgang der 28. Juni 2015 vorgeschlagen. Mit diesem Terminvorschlag wurden alle Bürgermeister und Landräte berücksichtigt, die ihr Amt spätestens am 8. September 2008 angetreten haben.

Die in der rechten Spalte der Terminkette angeführten Rechtsgrundlagen der Bürgermeister- und Landratswahlen sind:

- Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, 237),
- Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 145, 180),
- Gesetz über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 145, 211),
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlordnung – KomWO) vom 5. September 2003 (SächsGVBl. S. 440), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. November 2013 (SächsGVBl. S. 842).

Die unten stehende Terminkette orientiert sich an dem durch das KomWG vorgegebenen Rahmen und benennt die erforderlichen Aufgaben in ihrer zeitlichen Reihenfolge. Soweit konkrete Daten angegeben sind, beziehen sich diese auf den vom Sächsischen Staatsministerium des Innern empfohlenen Wahltag; es handelt sich regelmäßig um den spät möglichen Zeitpunkt. Eine ggf. frühere Aufgabenerledigung ist dabei ausdrücklich erwünscht.

Nr.	Datum/Zeitpunkt	Aufgabe/Gegenstand	Zuständigkeiten	Fundstelle
1	möglichst bald	Bestimmung - des Wahltags - des Tags eines etwa notwendigen zweiten Wahlgangs	Gemeinderat/ Kreistag	§§ 38, 39 Abs. 1 und 2, § 56 KomWG
2	frühestens 15 Monate vor Ablauf des Zeitraumes, in dem die Wahl stattfinden muss (ab dem 7. Juni 2014)	Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung	Parteien, Wählervereinigungen, Einzelbewerber	§§ 38, 6c Abs. 5, § 56 KomWG, § 50 Abs. 1 SächsGemO; § 46 SächsLKrO
3	frühestens 12 Monate vor Ablauf des Zeitraumes, in dem die Wahl stattfinden muss (ab dem	Wahl und Aufstellung der Bewerber	Parteien, Wählervereinigungen, Einzelbewerber	§§ 38, 6c Abs. 5, § 56 KomWG, § 50 Abs. 1 SächsGemO; § 46 SächsLKrO

	7. September 2014)			
4	nach der Bestimmung des Wahltags und rechtzeitig vor der öffentlichen Bekanntmachung der Durchführung der Wahlen (Nr. 9)	Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sowie der Beisitzer und ihrer Stellvertreter für den Gemeinde-/ Kreiswahlausschuss bei einem einheitlichen Gemeindevahlausschuss im Verwaltungsverband / in der Verwaltungsgemeinschaft	Gemeinderat / Kreistag Verbandsversammlung / Gemeinschaftsausschuss	§§ 38, 9 Abs. 1, § 56 KomWG, § 22 Abs. 1 KomWO § 62 Satz 2 Nr. 20 KomWG, § 22 Abs. 7 KomWO, §§ 17, 40 Abs. 1 SächsKomZG
5	spätestens bis 7. März 2015	Wohnungsnahme zur Erlangung der Wahlberechtigung	Wahlberechtigte	§ 16 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 SächsGemO; § 14 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 SächsLKrO
6	rechtzeitig vor der öffentlichen Bekanntmachung der Durchführung der Wahl (Nr. 9)	Bildung und Abgrenzung der Wahlbezirke bzw. ggf. Sonderwahlbezirke; Bestimmung der Anzahl der zu bildenden Briefwahlvorstände	Gemeinde	§§ 38, 2 Abs. 4, §§ 56, 57 Abs. 1 Nr. 1 KomWG, §§ 3, 4, 23 Abs. 5 KomWO
7	frühzeitig	Vorbereitung und Fortführung der Wählerverzeichnisse für die Wahlbezirke	Gemeinde	§§ 38, 4 Abs. 1, §§ 56, 57 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KomWG, § 5 KomWO
8	rechtzeitig	Beschaffung der benötigten Vordrucke, Wahlhilfsvordrucke und sonstigen Hilfsmittel	Gemeinde/ Landkreis	§ 60 KomWO
9	spätestens am 90. Tag vor der Wahl (9. März 2015)	Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Bürgermeister-/ Landratswahl einschließlich des Tags des etwa notwendig werden den zweiten Wahlgangs	Gemeinde/ Landkreis	§§ 38, 1 Abs. 4, § 39 Abs. 2, § 56 KomWG, § 1 Abs. 1, 3 und 4 KomWO
10	rechtzeitig vor dem Wahltag	Bestimmung der Wahlräume in den Wahlbezirken	Gemeinde	§§ 38, 13, 56 KomWG, §§ 25, 36 Abs. 3, § 37 Abs. 2 KomWO
11	spätestens am 35. Tag vor der Wahl (3. Mai 2015)	Anlegung des Wählerverzeichnisses	Gemeinde	§§ 38, 4 Abs. 1, §§ 40, 56 KomWG, §§ 5, 6 KomWO
12	spätestens am 7. Tag vor Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge (4. Mai 2015)	Antrag auf Leistung einer Unterstützungsunterschrift in der Wohnung oder an dem bezeichneten anderen Aufenthaltsort (z.B. Krankenhaus) infolge körperlichen Gebrechens	Wahlberechtigte	§ 17 Abs. 3 KomWO
13	spätestens bis zum 27. Tag vor der Wahl (11. Mai 2014)	Einholung einer Erklärung des Landrats/hauptamtlichen Bürgermeisters zur Bereitschaft, das Amt weiter auszuüben	zuständige Rechtsaufsichtsbehörde	§ 147 Abs. 1 Nr. 3, § 151 SächsBG
14	frühestens am Tag nach der Bekanntmachung der Durchführung der Wahl (Nr. 9) bis	schriftliche Einreichung von Wahlvorschlägen für die Bürgermeisterwahl beim Vorsitzenden des Gemeindevahlausschusses/ für die Landratswahl beim Vorsitzenden	Parteien, Wählervereinigungen, Einzelbewerber	§§ 38, 41 Abs. 2, 56 KomWG, § 16 KomWO

	zum 27. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, (11. Mai 2015)	des Kreiswahlausschusses		
15	unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags	Vorprüfung der Wahlvorschläge und ggf. Aufforderung an Vertrauensperson, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen	Vorsitzender des Gemeinde- bzw. Kreiswahlausschusses	§ 6d Abs. 1 KomWG, § 18 KomWO
16	unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags bis zum Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge	Auflegen der Unterstützungsverzeichnisse	Vorsitzender des Gemeinde- bzw. Kreiswahlausschusses	§§ 38, 6b Abs. 3, § 41 Abs. 3 Satz 2 und 3, § 56 KomWG, § 17 KomWO
17	rechtzeitig vor der Wahl (etwa bis 10. Mai 2015)	Bestellung der Wahlvorstände, ggf. Briefwahlvorstände, und der erforderlichen Hilfskräfte, Unterrichtung der Mitglieder der Wahlvorstände über ihre Aufgaben	Gemeinde	§§ 38, 10, 11, 56 KomWG, §§ 23, 24 KomWO
18	spätestens am 24. Tag vor der Wahl (14. Mai 2015 – ACHTUNG! Feiertag)	Öffentliche Bekanntmachung über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis etc.	Gemeinde	§ 8 Abs. 1 KomWO
19	spätestens am 21. Tag vor der Wahl (17. Mai 2015)	Benachrichtigung der Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind	Gemeinde	§ 7 Abs. 1, 3 KomWO
20	vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl (18. Mai bis 22. Mai 2015)	Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Antrag zur Berichtigung des Wählerverzeichnisses	Wahlberechtigte	§§ 38, 4 Abs. 2 und 3, §§ 40, 56 KomWG, § 8 KomWO
21	spätestens am 16. Tag vor der Wahl (22. Mai 2015)	Prüfung und Beschluss über die Zulassung oder Zurückweisung der eingereichten Wahlvorschläge in öffentlicher Sitzung und Feststellung der Reihenfolge	Gemeinde bzw. Kreiswahlausschuss	§§ 38, 7 Abs. 1, § 41 Abs. 4, § 56 KomWG, §§ 20, 22 Abs. 4 KomWO
22	nach lfd. Nr. 9 bis spätestens zum 15. Tag vor der Wahl (23. Mai 2015)	ggf. Nachholung der öffentlichen Bekanntmachung des Tages eines etwa notwendig werdenden zweiten Wahlgangs der Bürgermeister- bzw. Landratswahl	Gemeinde bzw. Landkreis	§ 39 Abs. 2, § 56 KomWG
23	spätestens am 15. Tag vor der Wahl (23. Mai 2015)	Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge	Gemeinde bzw. Landkreis	§ 41 Abs. 5, § 56 KomWG, § 21 Abs. 1, 3 KomWO
24	frühestens nach Nr. 23	Erteilung von Wahlscheinen	Gemeinde	§§ 38, 5 Abs. 1, § 56 KomWG, § 14 Abs. 1 KomWO
25	spätestens am 13. Tag vor der Wahl (25. Mai 2015 – ACHTUNG! Feiertag)	Aufforderung an kleinere Krankenhäuser, Pflegeheime und andere Einrichtungen, die wahlberechtigten Personen zu verständigen, auf welche Weise sie ihr Wahlrecht ausüben können	Gemeinde	§ 15 Abs. 2 und 3, § 39 Abs. 4 KomWO
26	spätestens am 13. Tag vor der Wahl (25. Mai 2015 – ACHTUNG! Feiertag)	Hinweis an Einrichtungsleitungen, dass Wahlberechtigte über Ausstattung und Nutzung von Räumen für die Briefwahl zu informieren sind	Gemeinde	§ 39 Abs. 3 und 4 KomWO
27	spätestens am	Zustellung der Entscheidung der	Gemeinde	§§ 38, 4 Abs. 3

	10. Tag vor der Wahl (28. Mai 2015)	Gemeinde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis bzw. gegen die Versagung des Wahlscheins		Satz 4, § 5 Abs. 2, § 56 KomWG
28	2 Tage nach Zustellung (spätestens am 30. Mai 2015)	Beschwerde gegen die Entscheidung der Gemeinde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis bzw. gegen die Versagung des Wahlscheins	Wahlberechtigte	§§ 38, 4 Abs. 4 Satz 1, § 5 Abs. 2 Satz 1, § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 2 Satz 2, § 56 KomWG
29	spätestens am 8. Tag vor der Wahl (30. Mai 2015)	Für Sonderwahlbezirke und bewegliche Wahlvorstände: 1. Anforderung der Verzeichnisse über die Wahlberechtigten 2. Erteilung und Übersendung von Wahlscheinen	Gemeinde	§ 15 Abs. 1 KomWO
30	spätestens am 6. Tag vor der Wahl (1. Juni 2015)	Öffentliche Bekanntmachung über den Beginn und das Ende der Wahlzeit, die Wahlbezirke und Wahlräume sowie die Art und Weise der Stimmabgabe (Wahlbekanntmachung)	Gemeinde	§ 28 KomWO
31	spätestens am 4. Tag vor der Wahl (3. Juni 2015)	Entscheidung über eine Beschwerde zur Berichtigung des Wählerverzeichnisses oder gegen die Versagung eines Wahlscheins	Rechtsaufsichtsbehörde	§§ 38, 4 Abs. 4, § 5 Abs. 2, § 56 KomWG
32	spätestens am 2. Tag vor der Wahl, 16.00 Uhr (5. Juni 2015)	letzte reguläre Möglichkeit, einen Wahlschein zu beantragen	Wahlberechtigte	§ 13 Abs. 2 Satz 1 KomWO
33	3. bis 1. Tag vor der Wahl (4. Juni bis 6. Juni 2015)	Abschluss des Wählerverzeichnisses	Gemeinde	§ 10 Abs. 1 KomWO
34	spätestens am Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr (6. Juni 2015)	Erteilung von Wahlscheinen an Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist	Gemeinde	§ 14 Abs. 12 KomWO
35	Sonntag, 7. Juni 2015	Wahltag		
36	am Wahltag, vor 8.00 Uhr	1. Übergabe der Wahlunterlagen an die Wahlvorsteher der Wahlbezirke 2. Zusammentritt des Wahlvorstandes 3. Berichtigung des Wählerverzeichnisses	Gemeinde Wahlvorsteher Wahlvorsteher	§ 29 KomWO § 30 KomWO § 30 Abs. 2 KomWO
37	am Wahltag, 8.00 Uhr	Eröffnung der Wahlhandlung durch Öffnung der Wahlräume und Verpflichtung der Beisitzer und Hilfskräfte	Wahlvorsteher	§§ 38, 16, 56 KomWG, §§ 27, 30 Abs. 1 KomWO
38	am Wahltag, bis 12.00 Uhr	Übergabe des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine an den Vorsitzenden des Gemeindegewahlausschusses	Gemeinde	§ 14 Abs. 11 KomWO
39	am Wahltag, bis 15.00 Uhr	Beantragung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen in Ausnahmefällen	Wahlberechtigte	§ 13 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 14 Abs. 3 KomWO
40	am Wahltag, bis zum Ende der Wahlzeit (18.00 Uhr)	Annahme der eingegangenen Wahlbriefe	Gemeinde	§§ 38, 15 Abs. 7, § 56 KomWG
41	am Wahltag,	Abschluss der Wahlhandlung	Wahlvorsteher	§§ 38, 16, 56

	18.00 Uhr			KomWG, § 35 KomWO
42	am Wahltag (bereits vor Ende der Wahlzeit möglich)	Zulassung bzw. Zurückweisung der Wahlbriefe	(Brief-) Wahlvorstand	§§ 38, 18, 56 KomWG, §§ 48, 49 KomWO
43	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit	Übergabe der Briefwahlunterlagen an die zuständigen Wahlorgane (Briefwahlvorstand)	Gemeinde	§ 47 Abs. 2 und 3 KomWO
44	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit	Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk in folgender Reihenfolge - Bürgermeisterwahl - Landratswahl	Wahlvorstand	§§ 38, 19, 20, 24, 56 KomWG, § 40 KomWO
45	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit	Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses	Briefwahlvorstand	§§ 48, 48a und 49 KomWO
46	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit	mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses im (Brief-)Wahlbezirk	(Brief-) Wahlvorsteher	§§ 43, 48a Abs. 6 KomWO
47	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit	Schnellmeldung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk an den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses (Bürgermeisterwahl) bzw. an die Gemeinde (Landratswahl)	(Brief-) Wahlvorsteher	§ 44 Abs. 1 KomWO
48	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit nach Nr. 47	Zusammenfassung der Wahlergebnisse der Wahlbezirke	Gemeindevwahlausschuss (Bürgermeisterwahl) Gemeinde (Landratswahl)	§ 24 Abs. 2 KomWG, § 50 Abs. 2, § 44 Abs. 2 KomWO
49	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit	Zusammenfassung der Schnellmeldungen zum vorläufigen Wahlergebnis der Bürgermeisterwahl	Vorsitzender des Gemeindevwahlausschusses	§ 44 Abs. 1 KomWO
50	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit	Schnellmeldung des vorläufigen Ergebnisses der Bürgermeisterwahl an das Statistische Landesamt	Gemeinde	§ 52 KomWO
51	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit	Übermittlung des Ergebnisses der Landratswahl in der Gemeinde an den Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses	Gemeinde	§ 44 Abs. 2 KomWO
52	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit, nach Nr. 51	Zusammenfassung der Schnellmeldungen zum vorläufigen Wahlergebnis der Landratswahl	Vorsitzender des Kreiswahlausschusses	§ 44 Abs. 2 KomWO
53	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit	Schnellmeldung des vorläufigen Ergebnisses der Landratswahl an das Statistische Landesamt	Landkreis	§ 52 i.V.m. § § 53 Abs. 3 KomWO
54	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit, nach Abschluss jedes Auszählvorgangs, Nr. 44 bis 46, und der jeweiligen Schnellmeldung, Nr. 47	Fertigung und Abschluss der Wahl-niederschriften	(Brief-) Wahlvorstand	§§ 40, 45, 48a Abs. 4 und 5, § 49 KomWO
55	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit, nach Nr. 54	Übergabe der Wahl-niederschriften an den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses (Bürgermeisterwahl) bzw. die Gemeinde (Landratswahl)	(Brief-) Wahlvorsteher	§ 45 Abs. 4, § 48a Abs. 5 und 6, § 53 Abs. 1 KomWO

56	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit	Verpackung und Übergabe der Wahlunterlagen und sonstigen Unterlagen	(Brief-) Wahlvorsteher	§ 46 Abs. 1, 3 und 5 KomWO
57	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit	Verwahrung der versiegelten Pakete	Gemeinde	§ 46 Abs. 2 KomWO
58	nach Abschluss der Auszählung/nach dem Wahltag	Prüfung der Wahlunterschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit; Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet und ob ein zweiter Wahlgang notwendig ist; mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses; Fertigung einer Niederschrift	Gemeinde- bzw. Kreiswahlausschuss	§§ 38, 21 bis 24, 44a Abs. 1 Satz 2, § 56 KomWG §§ 50, 53 Abs. 2 und 3 KomWO
59	nach Nr. 58	Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses	Gemeinde bzw. Landkreis	§§ 38, 24 Abs. 2 Satz 1, § 56 KomWG, § 51 Abs. 2, 3 und 4, § 53 Abs. 3 KomWO

Für den Fall, dass ein Bewerber die nach § 44a Abs. 1 Satz 1, § 56 KomWG erforderliche Stimmenzahl erhalten hat und gewählt ist, → weiter bei Nr. 70.

Für den Fall, dass kein Bewerber die erforderliche Stimmenzahl nach § 44a Abs. 1, § 56 KomWG erhalten hat und ein zweiter Wahlgang gemäß § 44a Abs. 1 Satz 2, § 56 KomWG erforderlich ist, gilt:

60	frühestens am ersten Werktag nach dem Wahltag (8. Juni 2015) bis zum 5. Tag nach der Wahl (12. Juni 2015)	Rücknahmemöglichkeit der bisher zugelassenen Wahlvorschläge	Parteien, Wählervereinigungen, Einzelbewerber	§§ 38, 44a Abs. 2 Nr. 1, § 56 KomWG
61	bis zum 5. Tag nach der Wahl	Änderungsmöglichkeit der Wahlvorschläge, die zu der ersten Wahl zugelassen waren, nach Maßgabe des § 6d Abs. 2 KomWG		§ 44a Abs. 2 Nr. 2, § 56 KomWG
62	unverzüglich nach Nr. 61	Beschluss über die Zulassung des geänderten Wahlvorschlags	Gemeinde- bzw. Kreiswahlausschuss	§ 44a Abs. 2 Nr. 2, § 56 KomWG
63	spätestens bis zum 8. Tag vor dem zweiten Wahlgang (20. Juni 2014)	Öffentliche Bekanntmachung der am zweiten Wahlgang teilnehmenden Wahlvorschläge	Gemeinde bzw. Landkreis	§§ 38, 44a Abs. 2 Nr. 3, § 56 KomWG, § 21 KomWO
64	nach dem Tag der Wahl (8. Juni 2015) bis spätestens zum 2. Tag vor dem zweiten Wahlgang, 16.00 Uhr (26. Juni 2015)	Beantragung von Wahlscheinen für den zweiten Wahlgang	Wahlberechtigte	§ 13 Abs. 2 Satz 1 KomWO
65	unverzüglich nach dem Tag der Wahl	Erteilung der Wahlscheine von Amts wegen an diejenigen, die nach § 11 KomWO Wahlscheine erhalten haben	Gemeinde	§ 14 Abs. 9 KomWO
66	Sonntag, 28. Juni 2015	Tag des zweiten Wahlgangs		
67	am Tag des zweiten Wahlgangs	Durchführung des zweiten Wahlgangs (wie Nr. 36 bis 42)		§ 44a Abs. 2, Halbsatz 1 KomWG

68	am Tag des zweiten Wahlgangs nach dem Ende der Wahlzeit	Auszählung, Feststellung und mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses, Fertigung der Niederschrift und öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses (wie Nr. 43 bis 59)		§ 44a Abs. 2 KomWG
69	unverzüglich nach dem Tag des zweiten Wahlgangs	Vernichtung der Wahlbenachrichtigungen	Gemeinde	§ 62 Abs. 1 KomWO
70	nach Nr. 59 bzw. Nr. 68	Benachrichtigung des Gewählten, Aufforderung zu klären, ob er die Wahl annimmt, Benachrichtigung des Statistischen Landesamtes	Gemeinde bzw. Landkreis	§ 51 Abs. 5, § 52 Abs. 1, § 53 Abs. 3 KomWO
71	innerhalb einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses (Nr. 59 und Nr. 68)	Wahlanfechtung	Wahlberechtigte, Bewerber, Personen, die Stimmen erhalten haben	§§ 38, 25 Abs. 1, § 56 KomWG, § 54 KomWO
72	binnen eines Monats ab dem auf die öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses (Nr. 59 und Nr. 68) folgenden Tag; im Falle einer Anfechtung ab dem Tag nach der Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über den letzten Einspruch	Wahlprüfung	Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsämter, Landesdirektion Sachsen)	§§ 38, 26, 27, 45, 56 KomWG, § 55 KomWO
73	nach Feststellung der Gültigkeit der Wahl oder wenn die Wahlprüfungsfrist verstrichen ist oder nach rechtskräftiger Entscheidung bei Anfechtung	Amtsantritt	gewählter Bürgermeister/Landrat	§§ 38, 46, 56 KomWG i.V.m. § 51 Abs. 3 SächsGemO, § 47 Abs. 3 SächsLKrO
74	nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl und wenn nicht mehr für die Verfolgung von Wahlstraftaten relevant	Vernichtung der - Wählerverzeichnisse - Wahlscheinverzeichnisse - Sonderverzeichnisse - Unterschriftenverzeichnisse - verspätet eingegangene und zurückgewiesene Wahlbriefe - benutzte Stimmzettel - Wahlscheine - übrige Wahlunterlagen	Gemeinde	§ 62 Abs. 2, 3 und 4 KomWO
75	nach Ablauf der Amtszeit der Gewählten und wenn nicht mehr für die Verfolgung von Wahlstraftaten relevant	Vernichtung der Sitzungsniederschriften der Wahlorgane mit den Anlagen	Gemeinde bzw. Landkreis	§ 62 Abs. 3 KomWO

Dresden, den 20. November 2014

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Dr. Saskia Tietje
Referatsleiterin